

RS OGH 1988/6/29 9ObA104/88, 9ObA17/99m, 9ObA126/99s, 8ObA110/01m, 8ObA175/02x, 8ObA8/03i, 8ObA71/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1988

Norm

ArbVG §96 Abs1

ArbVG §102

BBO §1 Abs2

BBO §2

BBO §19

BBVG §69 Abs2

DisziplinarO 1996 §2 Abs2

Rechtssatz

Auch wenn § 1 Abs 2 BBO davon ausgeht, daß das Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten ein privatrechtliches ist, folgt schon aus den §§ 2 und 19 f und auch aus anderen Bestimmungen der BBO, daß das Bundesbahndienstverhältnis mit zahlreichen Elementen vermischt ist, die für öffentlich - rechtliche Dienstverhältnisse charakteristisch sind. Dieser öffentlich - rechtliche Einschlag läßt es nicht zu, in Fragen des Dienstranges und des dem Beamten zustehenden Gehaltes nur von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit auszugehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 104/88

Entscheidungstext OGH 29.06.1988 9 ObA 104/88

- 9 ObA 17/99m

Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 ObA 17/99m

Auch; nur: Auch wenn § 1 Abs 2 BBO davon ausgeht, daß das Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten ein privatrechtliches ist, folgt schon aus den §§ 2 und 19 f und auch aus anderen Bestimmungen der BBO, daß das Bundesbahndienstverhältnis mit zahlreichen Elementen vermischt ist, die für öffentlich - rechtliche Dienstverhältnisse charakteristisch sind. (T1); Beisatz: Schon vor der Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen durch das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992), BGBl 825/1992, entsprach es Lehre und Rechtsprechung, daß das Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten trotz eines (damals) in verschiedenen Punkten (wie etwa Ernennung, Beförderung und Besoldung der Bediensteten) deutlich hervortretenden öffentlich-rechtlichen Einschlags nach

der ausdrücklichen Anordnung des § 1 Abs 1 Bundesbahnbesoldungsordnung grundsätzlich ein privatrechtliches war. (T2)

- 9 ObA 126/99s

Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 126/99s

Vgl auch; Beis wie T2

- 8 ObA 110/01m

Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 ObA 110/01m

Vgl; Beisatz: Durch die Ausgliederung und Neuregelung der Dienstverhältnisse durch die AVB für Dienstverträge bei den österreichischen Bundesbahnen ist der öffentlich-rechtliche Einschlag weggefallen. Die Dienstverträge zu den österreichischen Bundesbahnen sind ab nun als rein privatrechtlich zu beurteilen. (T3)

- 8 ObA 175/02x

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 ObA 175/02x

Vgl; Beis ähnlich T3

- 8 ObA 8/03i

Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 ObA 8/03i

Vgl; Beisatz: In der mit Zustimmung der Belegschaftsvertretung erlassenen alten Disziplinarordnung ist im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 69 Abs 2 BBVG nun eine Betriebsvereinbarung iSd § 96 Abs 1 Z 1 ArbVG zu sehen, aber auch in der darin für die Verhängung geringerer Sanktionen vorgesehenen Kompetenz des Leiters der Organisationseinheit (vgl § 2 Abs 2 der Disziplinarordnung 1996) eine mit Zustimmung des Betriebsrates bzw der Personalvertretung eingerichtete Stelle iSd § 102 ArbVG iVm § 69 Abs 1 und 2. (T4)

- 8 ObA 71/03d

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 ObA 71/03d

Vgl; Beis wie T3

- 9 ObA 21/04k

Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 ObA 21/04k

Vgl; Beis wie T3

- 8 ObA 12/04d

Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObA 12/04d

Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Seit der Ausgliederung sind die Dienstverhältnisse zwar grundsätzlich nach privatrechtlichen Kriterien zu beurteilen, jedoch gelten die hinsichtlich der Bundesbediensteten bestehenden Ausnahmebestimmungen in den verschiedenen arbeitsrechtlichen Gesetzen weiter. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0052701

Dokumentnummer

JJR_19880629_OGH0002_009OBA00104_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at